



Stiftung

Edith-Stein-Schule
Darmstadt

Schulvertrag

Zwischen der Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt (Seekatzstr. 18-22, 64285 Darmstadt) als Träger der Edith-Stein-Schule, vertreten durch den Schulleiter,

– im Folgenden Edith-Stein-Schule genannt –

und dem Schüler / der Schülerin [Vorname, Nachname], geboren am [.....], vertreten durch die nachfolgend genannten Erziehungsberechtigten,

– im Folgenden Schüler genannt –

und Herrn [Vorname, Nachname, Straße, PLZ, Ort] sowie
Frau [Vorname, Nachname, Straße, PLZ, Ort],
Erziehungsberechtigte von [Vorname, Nachname],

– im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der Schüler / Die Schülerin wird zum 1.8.2007 in die Edith-Stein-Schule aufgenommen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrags sind in dieser Rangfolge:

1. Die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen,
2. die Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz und
3. die Hausordnung der Edith-Stein-Schule.

Die genannten Ordnungen sind ausgehändigt worden und werden in der jeweils geltenden Fassung als verbindliche Grundlage des Schulverhältnisses anerkannt. Die jeweils geltende Fassung liegt im Sekretariat der Schulleitung zur Einsichtnahme aus und wird auf Wunsch auch in gedruckter Form ausgegeben.

§ 3

Die Edith-Stein-Schule ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium in der Trägerschaft der Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt. Als staatlich anerkannte Ersatzschule gelten an ihr die Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen des Landes Hessen. Hauptanliegen der schulischen Ausbildung ist es, den Schüler /die Schülerin zum gewünschten Bildungsziel zu führen. Die Edith-Stein-Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Bildungsziels üblicherweise erforderlich sind. Soweit der Schüler / die Schülerin der Schulpflicht unterliegt, kann diese an der Edith-Stein-Schule erfüllt werden.

Neben dem Erreichen des Bildungsziels steht gleichrangig das erzieherische Ziel, den Schüler / die Schülerin dabei zu unterstützen, sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln. Der Schüler / Die Schülerin soll fähig und bereit werden, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Welt zu übernehmen. Seine / Ihre Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Willens herangebildet werden. Grundlage ist das christliche Menschen- und Weltverständnis der katholischen Kirche.

§ 4

Der Schüler / Die Schülerin und die Erziehungsberechtigten sind dem Bildungs- und Erziehungsziel der Schule in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben eine entsprechende Loyalitätspflicht gegenüber Schule und Schulträger. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Schüler / die Schülerin hinzuwirken.

Als staatlich anerkannte Ersatzschule erhält die Edith-Stein-Schule vom Land Hessen eine Finanzhilfe. Die verbleibende Deckungslücke muss der Schulträger schließen. Der Schüler / Die Schülerin und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sich für die Sicherung der Schule und ihrer Rahmenbedingungen einzusetzen. Die Stiftung Edith-Stein-Schule behält sich die Möglichkeit vor, soweit gesetzlich zulässig die verbleibende Deckungslücke durch das Erheben von Schulgeld zu mindern oder zu schließen.

Die Schule ist berechtigt, eine Beteiligung an Kosten für besondere Leistungen zu verlangen, wie zum Beispiel für Kopien, Medien- oder Instrumentennutzung, Publikationen der Schule, Essen und Trinken, Hausaufgabenbetreuung, zusätzlichen Versicherungsschutz, Bearbeitung des Anmeldeverfahrens.

§ 5

Der Schulvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen mit dem Ziel, der Schülerin den ersehnten Schulabschluss zu ermöglichen. Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin gilt dieser Schulvertrag mit der Schülerin weiter. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus endet nicht mit der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin.

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des Schülers / der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses oder dem Aushändigen eines Abgangszeugnisses,
2. wenn der Schüler / die Schülerin die Schule nach den im Land Hessen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen verlassen muss,

3. durch Kündigung (siehe § 6),
4. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt bzw. den Schulbetrieb einstellt.

§ 6

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres für beide Seiten möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Die Kündigung durch den volljährigen Schüler / die volljährige Schülerin führt auch zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten eines volljährigen Schülers / einer volljährigen Schülerin lässt den Vertrag mit dem Schüler / der Schülerin unberührt.

Der Schulträger kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin

1. sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen oder in sonstiger Weise gegen die Loyalitätspflicht verstoßen;
2. erheblich gegen die in der Schule geltenden Ordnungen verstoßen und Ermahnungen durch den Schulleiter ohne Erfolg geblieben sind;
3. in sonstiger Weise erheblich gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen und Ermahnungen des Schulleiters ohne Erfolg geblieben sind;
4. aus der Kirche austreten oder eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht vornehmen.

§ 7

Der Schüler / Die Schülerin ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschäden versichert. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass es – insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen – gleichwohl zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung die Erziehungsberechtigten selbst sorgen können.

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

Die Erziehungsberechtigten stehen für Schäden ein, die durch den Schüler / die Schülerin am Schuleigentum schuldhaft verursacht werden. Den Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin abzuschließen.

§ 8

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen der Edith-Stein-Schule und den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler / der Schülerin über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrags vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten nicht beheben, wird vor Anrufung eines Gerichts das

Bischöfliche Ordinariat Mainz, Dezernat IV (Schulen und Hochschulen), zur Vermittlung eingeschaltet.

§ 9

Änderungen dieses Vertrags sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen – ebenso wie etwaige Nebenabreden – der Schriftform.

§ 10

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht, ersetzt werden.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags mit den in § 2 genannten Anlagen.

Darmstadt, den

.....
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

.....
Die Erziehungsberechtigte *

.....
Der Erziehungsberechtigte *

Für den Schulträger:

Dr. Manfred Göbel
Schulleiter

* Der Vertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, soweit die elterliche Sorge nicht einem Elternteil allein übertragen ist.